

**Kathrin Nägele**

# **Prävention von sexueller Gewalt an der Schule für geistig Behinderte**

**Eignung verschiedener Materialien  
für den Unterricht**

**Nägele, Kathrin: Prävention von sexueller Gewalt an der Schule für geistig Behinderte: Eignung verschiedener Materialien für den Unterricht. Hamburg, Diplomica Verlag GmbH 2015**

Buch-ISBN: 978-3-95934-605-4

PDF-eBook-ISBN: 978-3-95934-105-9

Druck/Herstellung: Diplomica® Verlag GmbH, Hamburg, 2015

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Die Informationen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und die Diplomica Verlag GmbH, die Autoren oder Übersetzer übernehmen keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung für evtl. verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen.

Alle Rechte vorbehalten

© Diplomica Verlag GmbH

Hermannstal 119k, 22119 Hamburg

<http://www.diplomica-verlag.de>, Hamburg 2015

Printed in Germany

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b><u>EINLEITUNG</u></b>	<b>7</b>
<b>2</b>	<b><u>SEXUELLE GEWALT AN KINDERN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG</u></b>	<b>9</b>
2.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG „SEXUELLE GEWALT“	9
2.2	FAKTEN ZUR SEXUELLEN GEWALT	12
2.2.1	HÄUFIGKEIT SEXUELLER GEWALT	12
2.2.2	RISIKOFAKTOREN	15
2.3	DIE TÄTER	24
2.3.1	WER SIND DIE TÄTER?	24
2.3.2	TÄTERSTRATEGIEN	26
2.4	PRÄVENTION	27
2.4.1	SIGNALE FÜR SEXUELLE GEWALT	27
2.4.2	INTERVENTION	29
2.4.3	THEORETISCHE GRUNDLEGUNG VON PRÄVENTION	33
2.4.4	PRÄVENTION ALS ERZIEHERISCHE GRUNDHALTUNG	35
2.4.5	GRUNDSÄTZE DER PRIMÄREN PRÄVENTIONSARBEIT	37
2.4.6	WIRKSAMKEIT VON PRÄVENTION	41
2.4.7	KRITIK AN PRÄVENTIONSARBEIT	43
<b>3</b>	<b><u>ANFORDERUNGEN AN UNTERRICHTSMATERIALIEN FÜR PRÄVENTIONSMAßNAHMEN IN EINER SCHULE MIT FÖRDERSCHEWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG</u></b>	<b>45</b>
3.1	GEISTIGE BEHINDERUNG UND DADURCH ENTSTEHENDE, SPEZIFISCHE LERNFAKTOREN	45
3.1.1	BEGRIFFSBESTIMMUNG DER „GEISTIGEN BEHINDERUNG“	45
3.1.2	SPEZIFISCHE LERNFAKTOREN BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG	48
3.2	ANFORDERUNGEN AN DEN PRÄVENTIVEN UNTERRICHT BEI KINDERN UND JUGENDLICHEN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG	50
3.3	PRÄVENTIVE ANFORDERUNGEN AN DIE UNTERRICHTSMATERIALIEN	55
<b>4</b>	<b><u>EIGNUNG VERSCHIEDENER, KONKRETER UNTERRICHTSMATERIALIEN FÜR PRÄVENTIVE MAßNAHMEN AN DER SCHULE MIT FÖRDERSCHEWERPUNKT GEISTIGE ENTWICKLUNG</u></b>	<b>57</b>
4.1	BILDERBÜCHER	57
4.1.1	ALLGEMEINES ZU BILDERBÜCHERN	57
4.1.2	AUSWERTUNG EINIGER BILDERBÜCHER	59
4.2	MATERIALSAMMLUNGEN	66
4.2.1	ALLGEMEINES ZU MATERIALSAMMLUNGEN	66
4.2.2	AUSWERTUNG EINIGER MATERIALSAMMLUNGEN	66
4.2.3	FAZIT	69

<b>4.3</b>	<b>WEITERE UNTERRICHTSMATERIALIEN ZUR PRÄVENTION</b>	<b>70</b>
4.3.1	ANATOMISCHE PUPPEN	70
4.3.2	SPIELE	72
4.3.3	MATERIALZUSAMMENSTELLUNGEN	74
4.3.4	THEATERPROJEKTE UND EINE WANDERAUSSTELLUNG	74
<b>5</b>	<b>FAZIT</b>	<b>79</b>
<b>6</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>83</b>
<b>7</b>	<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>90</b>
<b>8</b>	<b>ANHANG</b>	<b>91</b>

## 1 EINLEITUNG

In den letzten Jahren wurde sexuelle Gewalt immer mehr in der Öffentlichkeit thematisiert. Hierbei wird aber meist nur ein oberflächlicher Einblick in das Thema geliefert, die umfassende Aufklärung der Gesellschaft über das Thema sexuelle Gewalt und all ihre Facetten wird dabei leider überwiegend ausgespart. Dies hat vor allem für betroffene Kinder und Jugendliche schwerwiegende Folgen. Denn wenn ihr Umfeld nicht über die Häufigkeit und das Ausmaß sexueller Gewalt Bescheid weiß, wird auch kaum einer bei Signalen aufmerksam werden, welche auf sexuelle Gewalt hindeuten könnten, oder ihnen wird vielleicht sogar kaum einer glauben (können), wenn sie versuchen sich jemandem anzuvertrauen.

Obwohl Menschen mit Behinderungen um ein vielfaches mehr gefährdet sind Opfer sexueller Gewalt zu werden, ist dies in der Gesellschaft noch ein weitaus größeres Tabuthema. Das hängt unter anderem mit dem Bild vom Mensch mit geistiger Behinderung als ‚ewiges Kind‘ zusammen, wodurch ihnen häufig ihre Sexualität abgesprochen wird. Konträr dazu wird teilweise die Ansicht vertreten, dass ein Mensch mit geistiger Behinderung doch froh sein könne, wenn sich jemand sexuell für ihn interessiere. (Vgl. Gerdtz 2003, 36)

Hier wäre es sehr wichtig, dass sich etwas an der gesellschaftlichen Einstellung ändert, damit Menschen mit geistiger Behinderung ihr Recht auf Sexualität und Partnerschaft zugestanden bekommen und das Umfeld von ihnen aufgeklärt und dadurch aufmerksamer und hilfsbereiter wird. Da gesellschaftliche Veränderungen sehr schwer herbeizuführen sind und Kindern – aber auch erwachsenen Menschen – mit geistigen Behinderungen schon jetzt geholfen werden soll, muss das Hauptaugenmerk auf die direkte präventive Arbeit in Schulen und Einrichtungen für Menschen mit geistiger Behinderung gelegt werden, da hier gegenwärtig unmittelbar etwas zur Verhinderung und Aufdeckung von sexueller Gewalt getan werden kann. Seit einigen Jahren werden immer mehr Materialien für die präventive Arbeit mit nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen entwickelt und erprobt. Für die präventive Arbeit mit Menschen mit geistiger Behinderung gibt es bisher jedoch nur sehr wenige Materialien. Daher ist es mir ein Anliegen im vorliegenden Buch diese und auch eine Auswahl der Materialien für die Arbeit mit nichtbehinderten Schülern auf ihre Eignung für Schüler mit einer geistigen Behinderung zu untersuchen. Dadurch soll Lehrern – aber auch Eltern und anderen Bezugspersonen – von Kindern, Jugendlichen und eventuell auch erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung ein Überblick über diese Materialien

gegeben werden. Durch die Aufstellung von Kriterien zur Bewertung wird ihnen unter anderem die Möglichkeit gegeben, neue oder andere Materialien selbständig zu beurteilen. Hiermit soll erreicht werden, dass die Planung von präventiven Maßnahmen sich leichter umsetzen lässt und Prävention dadurch immer selbstverständlicher zum (Schul-)Alltag von Menschen mit geistigen Behinderungen gehört. Je regelmäßiger Kinder und Jugendliche an präventiven Maßnahmen teilnehmen können, desto größer ist die Chance, möglichst viele vor sexueller Gewalt zu bewahren und dazu beitragen zu können, dass persönlich Betroffene sich eher jemandem anvertrauen.

## 2 SEXUELLE GEWALT AN KINDERN MIT EINER GEISTIGEN BEHINDERUNG

### 2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNG „SEXUELLE GEWALT“

#### *Begrifflichkeit*

In der Fachliteratur zum Thema werden viele unterschiedliche Begriffe, wie *sexueller Missbrauch*, *sexuelle Übergriffe*, *sexuelle Ausbeutung* und *sexuelle Gewalt*, teils synonym verwendet, dabei werden – genauer betrachtet – bei diesen Begriffen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. (Vgl. Noack, Schmid 1994, 33)

Der Begriff *sexueller Missbrauch* impliziert durch Beinhaltendes Wortes *brauchen*, dass es auch einen richtigen und legalen sexuellen Gebrauch von Kindern gäbe. Bei *sexuellen Übergriffen* werden die Grenzüberschreitungen hervorgehoben, was nicht dem ganzen Ausmaß der Tat gerecht wird. Die Begriffe *sexuelle Ausbeutung* und *sexuelle Gewalt* hingegen zeigen deutlich, dass es um Machtverhältnisse geht, denen Kinder – und auch behinderte Erwachsene – ausgeliefert sind, wobei sexuelle Gewalt den physischen und psychischen Gewaltaspekt der Tat deutlicher macht. (Vgl. Noack, Schmid 1994, 33; Roth 1997, 45)

Da der Begriff *sexueller Missbrauch* als Termini auch im Strafgesetzbuch verwendet wird und sich weitgehend als offizielle Begrifflichkeit durchgesetzt hat (vgl. Herzig in BZgA 2010, 3), mir jedoch der Begriff *sexuelle Gewalt* der Wortbedeutung nach am passendsten erscheint, werde ich im Folgenden beide Begriffe synonym verwenden.

#### *Definition*

In der Fachliteratur gibt es – genauso wie bei den Begrifflichkeiten – viele unterschiedliche Definitionsansätze, darunter fällt beispielsweise die „Unterscheidung in normative, klinische und Forschungsdefinitionen“ (Damrow 2006, 47). Der entscheidende Unterschied zwischen normativen und klinischen Definitionen liegt bei den Bewertungsmaßstäben. Die Bewertungskriterien der normativen Definition sind soziale, kulturelle und politische Werte, somit findet man diese unter anderem auch in den entsprechenden Gesetzestexten wieder (siehe unten). Diese zielt unter anderem auf die wissentliche Zustimmung beider Sexualpartner ab,

welche von einem Kind aufgrund seines Informations- und Entwicklungsstandes gar nicht gegeben werden kann. Die klinische Definition bezieht sich hingegen auf die Traumatisierung durch die sexuelle Handlung und deren psychische Folgen. (Vgl. Wurtele, Miller-Perrin 1992 in Damrow 2006, 47) Die Forschungsdefinition vereint die normative und die klinische Definition.

Die juristische Definition im Strafgesetzbuch bezieht sich auf die Abhängigkeitsverhältnisse und Altersunterschiede, darunter also auch die Generationenhierarchie, und die Intensität des sexuellen Missbrauchs. In den entscheidenden Gesetzen von §173 bis §184c wird der Begriff *Sexueller Missbrauch* nicht definiert, es werden nur einzelne strafbare Handlungen aufgelistet und umschrieben. Lediglich eine vage Begriffsbestimmung der *sexuellen Handlung* wird in §184g versucht:

„Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind,
2. sexuelle Handlungen vor einem anderen nur solche, die vor einem anderen vorgenommen werden, der den Vorgang wahrnimmt.“ (www.dejure.org/gesetze/StGB/184g.html; Eingesehen am 22.05.2013)

Jedoch muss beachtet werden, dass Gesetzestexte oft sehr weitläufig formuliert sind, um zu gewährleisten, dass eine Entscheidung dem Einzelfall angepasst werden kann.

Die Feministische Definition weist auf die gesellschaftsstrukturellen Faktoren hin, welche die traditionellen Geschlechtsrollenkonzepte des patriarchalen Mannes und der zur Selbstaufgabe neigenden, zerbrechlichen Frau weiterhin fördern. Die „Geschlechtsrollenkonzepte werden im Laufe eines Lebens im Austausch mit der Umwelt und im Arrangement mit den Strukturen einer Gesellschaft erlernt und gelebt“ (Roth 1997, 69). Es ist also wichtig zu bedenken, dass diese Geschlechtsrollenkonzepte im Alltag überall vertreten sind und somit immer noch Einfluss auf das Geschlechterbild aller aufwachsenden Generationen nehmen – beispielsweise durch Reduzierung des weiblichen Körpers auf dessen sexuelle Attraktivität, Darstellung sexueller Gewalt und der Verfügbarkeit über den weiblichen Körper in Medien, Werbung, Filmen und Pornographie, geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und traditionelle Arbeitsstrukturen. Dadurch wird die „Geschlechterhierarchie“ (ebd. 53) weiterhin beibehal-

ten und Mädchen sind im starken Maße der Gefahr von sexueller Gewalt ausgesetzt. (Vgl. ebd. 68 ff)

Außerdem gibt es noch den Ansatz, Art und Intensität der sexuellen Handlung als Kriterium für sexuelle Gewalt anzusehen. Hier wird zwischen weiten und engen Definitionen unterschieden:

Unter einer engen Definition versteht man ausschließlich durch Drohungen oder Gewalt herbeigeführte sexuelle Handlungen mit direktem Körperkontakt, also oraler, analer und genitaler Geschlechtsverkehr und Berührung der unbedeckten Genitalien. Außerdem wird bei dieser Definition dem Altersunterschied eine höhere Gewichtung beigemessen: Eine sexuelle Handlung zählt hier nur als übergriffig, wenn ein Altersunterschied von mindestens fünf Jahren existiert – unabhängig der selbst bei Gleichaltrigen möglichen unterschiedlichen körperlichen, psychischen und kognitiven Entwicklungsniveaus oder ungleichen materiellen, finanziellen und sozialen Ressourcen, welche wiederum ein Machtgefälle erzeugen können. (Vgl. ebd. 50) Durch die Einschränkung dieser Definition auf den direkten Körperkontakt, würden einige missbräuchliche Situationen hier allerdings keine Beachtung finden.

Ganz anders bei der weiten Definition, welche jegliche sexuelle Handlung mit und ohne Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern miteinschließt (vgl. Roth 1997, 50; Koch, Kruck 2000, 3). Hier gibt es allerdings wieder unterschiedliche Ansichten, was eine sexuelle Handlung ist. Für Enders fängt beispielsweise sexuelle Gewalt bereits „bei heimlichen, vorsichtigen Berührungen, verletzenden Redensarten und Blicken an“ (1995, 20).

Um das gesamte breite Spektrum unterschiedlicher Formen sexueller Gewalt zu erfassen, müssen also noch weitere Kriterien festgehalten werden:

In der Fachliteratur wird zumeist das Machtgefälle zwischen Täter und Opfer als wichtiges Kriterium genannt. Dieses ist durch eine ökonomische, emotionale und rechtliche Abhängigkeit und körperliche, kognitive und sprachliche Unterlegenheit des Opfers gegenüber dem Täter gekennzeichnet. Dies macht es dem Täter viel leichter das Opfer unter Druck zu setzen, es zum Schweigen zu bringen und überhaupt den Missbrauch ‚durchzuführen‘. Das Opfer und den Täter trennt meist ein geraumer Altersunterschied, welcher den unterschiedlichen Entwicklungsstand und somit auch das Machtgefälle unterstreicht. Jedoch kann dies – wie oben bereits erläutert – auch bei Gleichaltrigen der Fall sein. Durch dieses Machtungleichge-

wicht, die strukturelle Abhängigkeit und den unterschiedlichen Entwicklungsstand ist das Opfer gar nicht beziehungsweise kaum in der Lage sich zu wehren und ebenso wenig der sexuellen Handlung zuzustimmen. (Vgl. Roth 1997, 45ff.; Gerdtz 2003, 12; Enders 1995, 20)

Schlussendlich kann mithilfe von Alters- oder Reifeunterschied, Intensität, Machtungleichgewicht, Gegenwehr oder traumatisierenden Folgen lediglich versucht werden, eine möglichst umfassende Definition von sexueller Gewalt zu finden. Was der Einzelne jedoch als sexuelle Gewalt erlebt, kann nur dieser selbst durch sein subjektives Empfinden entscheiden, da keine Definition jede subjektive Grenzwahrnehmung und das persönliche Ohnmachtserleben berücksichtigen kann.

## 2.2 FAKTEN ZUR SEXUELLEN GEWALT

### 2.2.1 HÄUFIGKEIT SEXUELLER GEWALT

Die Kriminalstatistik zeigt die zur Anzeige gebrachten Fälle sexueller Gewalt, hierunter fallen auch Fälle sexueller Gewalt nach weiter Definition.

#### *Täter-Opfer-Beziehung in der Polizeilichen Kriminalstatistik 2012*

Abbildung 1<sup>1</sup>:

<b>Bekanntheitsgrad</b>	<b>Opfer insgesamt</b>	<b>weibliche Opfer</b>	<b>männliche Opfer</b>
<b>Verwandtschaft</b> (auch Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften)	3.761 (3.652)	3.040 (2.946)	721(706)
<b>Bekanntschaft</b>	5.667 (5.385)	4.147 (3.951)	1.520 (1.434)
<b>Flüchtige Vorbeziehung</b>	2.124 (1.990)	1.554 (1.458)	570 (532)
<b>Keine Vorbeziehung</b>	12.697 (12.206)	10.645 (10.281)	2.052 (1.925)
<b>Landsmann</b>	15 (15)	9 (9)	6 (6)
<b>ungeklärt</b>	2.355 (2.220)	1.733 (1.629)	622 (591)

<sup>1</sup> Die Tabelle bezieht sich auf versuchte und vollzogene Fälle sexuellen Missbrauchs nach den §§ 176, 176a, 176b, 179, 182, 183, 183a StGB. Die davon vollzogenen Fälle stehen in Klammer.

Ist das Opfer unter 14 Jahren, ist dies nach den §§ 176, 176a, 176b StGB ‚Sexueller Mißbrauch von Kindern‘, ‚schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern‘ und ‚Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge‘ strafbar. Unter § 179 StGB ‚Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen‘ fällt unter anderem sexuelle Gewalt an geistig behinderten Erwachsenen. In § 182 StGB wird der ‚Sexuelle Mißbrauch von Jugendlichen‘ unter Strafe gestellt und in § 183 StGB ‚Exhibitionistische Handlungen‘. (Vgl. dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH, 08.06.2013)

Obwohl die Kriminalstatistik 2012 26.619 Opfer aufweist (siehe oben), sind lediglich 14.162 Täter verzeichnet, was zeigt, dass einige davon Mehrfachtäter sein müssen. Besondere Beachtung sollte man auch der Geschlechtsspezifität schenken. Schon bei den Opferzahlen erkennt man deutlich, dass mehr weibliche Opfer verzeichnet sind als männliche (siehe oben). Bei den verzeichneten Tätern sind 13.687 männlich und lediglich 475 weiblich. Es scheint also so, als ob die Opfer größtenteils weiblich, die Täter aber hauptsächlich männlich seien. (Vgl. Bundeskriminalamt (BKA) (Hrsg.), 08.06.2013)

In der Kriminalstatistik zeigt sich ein überproportionaler Anteil fremder Täter. Es kann allerdings angenommen werden, dass die Bereitschaft zur Anzeige abnimmt, umso näher der Bekanntheits- beziehungsweise Verwandtschaftsgrad zwischen Täter und Opfer ist, da hiermit eine höhere Abhängigkeit des Opfers vom Täter, ambivalente Gefühle gegenüber dem Täter und größere Hemmung, jemandem davon zu erzählen, verbunden sind. In vielen Fällen vermeiden eventuell sogar Familienmitglieder, dass es zur Anzeige kommt aufgrund von Angst vor der Schande für die Familie. (Vgl. Roth 1997, 37) So folgert Roth:

„Kriminalstatistiken geben Hinweise auf das Anzeigeverhalten, die Geschlechtsspezifität und die Altersstruktur der Opfer und Täter, sie geben aber kein realistisches Bild über die Beziehung zwischen Opfer und Täter, den Bekanntheitsgrad wider.“ (ebd. 37)

Da man annehmen kann, dass sehr viele Fälle nicht zur Anzeige gebracht werden, kann nur eine vage Vermutung über die wahre Dunkelziffer angestellt werden. Hierzu gibt es einige Studien, die beispielsweise durch anonyme Befragungen versuchen einen gewissen Einblick in die Dunkelziffer zu ermöglichen. Bei diesen Studien muss man allerdings beachten, dass diese je nach zugrundeliegender Definition von sexueller Gewalt und der Art der Stichprobe, also wer befragt wurde, unterschiedliche Ergebnisse zur Folge hatten.